

**Änderungssatzung vom 07.12.2015**  
**zur Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012**

**Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Waltrop am 03.12.2015 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 31.10.2012 beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Grünflächenfunktion
- § 4 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге, Urnen und Grabbeigaben
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 13 Arten der Gräber
- § 14 Reihengräber
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnengräber
- § 17 Aschenstreufelder
- § 18 Ehrengräber

**V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## **VI. Grabmäler und bauliche Anlagen**

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung
- § 29 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 32 Benutzung der Leichenhalle
- § 33 Trauerfeier

## **IX. Abfallbeseitigung**

- § 34 Abfallsammelbehälter

## **X. Schlussvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Waltrop gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof an der Friedhofstraße.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Waltrop.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die, bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Waltrop waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Waltrop sind.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

### **§ 3 Grünflächenfunktion**

Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen; er hat damit auch Bedeutung für die Umwelt und für den Naturschutz sowie für die Entspannung und Erholung der Bevölkerung. Daher hat jeder das Recht, den Friedhof auch als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und einzelne Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgräbern / Urnenwahlgräber erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab / Urnengrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengräbern / Urnenreihengräbern) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließung oder die Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes / Urnenwahlgrabes erhält außerdem hierüber

eine schriftliche Nachricht, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern / Urnenreihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgräber werden von der Stadt Waltrop auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 Tonnen, auf Hauptwegen auch über 2,8 Tonnen, der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Gräbern zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Gräbern fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
  - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten unter Wahrung der Würde des Ortes ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten für den Friedhof oder

für Friedhofsteile die Durchführung gewerblicher Arbeiten untersagen oder einschränken. Bei großer Trockenheit ist das Begießen von Pflanzen auch an Sonn- und Feiertagen gestattet. Mit etwa erforderlichen Fahrzeugen darf nur im Schritttempo gefahren werden.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen, an denen sie nicht hindern, gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Absatz 1-4 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab / Urnenwahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen an Werktagen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. Für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen außerhalb der zuvor genannten Zeiten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Für eine Bestattung bzw. Beisetzung an Samstagen, sowie außerhalb der üblichen Zeiten fallen gesonderte Gebühren an; diese ergeben sich aus der Gebührensatzung.
- (4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder

eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen; Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Reihengrab / Urnenreihengrab beigesetzt. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

### **§ 9 Särge, Urnen und Grabbeigaben**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzungen ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Aschen von Heimtieren können in Form einer Urne im Sinne von Absatz 2 als Grabbeigabe einer Bestattung bzw. Beisetzung beigefügt werden. Diese Grabbeigabe darf die Totenwürde und die Würde des Ortes nicht verletzen. Eine Grabbeigabe auf einem bestehenden Grab muss durch die Friedhofsverwaltung genehmigt und ausgeführt werden und ist gebührenpflichtig im Sinne einer Urnenbeisetzung. Auf § 10 Absatz 4 wird verwiesen. Die nachträgliche Grabbeigabe kann versagt werden, wenn das Grab hierfür keinen ausreichenden Platz bietet. Auf anonymen Gräbern ist die nachträgliche Grabbeigabe ausgeschlossen.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Herrichtung des Grabbeetes obliegt jedoch dem Nutzungsberechtigten. Schäden an

Denkmälern, baulichen Anlagen und Bepflanzungen, die durch Erdabsenkungen entstehen, sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen. Das Gleiche gilt für Schäden oder Erdabsenkungen, die an Nachbargräbern entstehen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat etwa vorhandene Abdeckplatten und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmäler, Fundamente, Abdeckplatten oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Waltrop im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab / Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab / Urnenreihengrab oder Ausgrabungen zur Verstreuerung der Asche sind innerhalb der Stadt Waltrop nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Gräber umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern / Urnenreihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 6, vorzulegen. In Fällen des § 31 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber / Urnengräber umgebettet werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch deren Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch verlangen, dass der



Antragsberechtigte (Absatz 4) ein geeignetes Unternehmen mit der Umbettung beauftragt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bzgl. dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten und Aschestreifelder**

##### **§ 13 Arten der Gräber**

- (1) Die Gräber und Aschestreifelder bleiben Eigentum der Stadt Waltrop. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
  - a) Reihengrab
  - b) benanntes Reihengrab
  - c) anonymes Reihengrab
  - d) Wahlgrab
  - e) benanntes Wahlgrab
  - f) Urnenreihengrab
  - g) benanntes Urnenreihengrab
  - h) anonymes Urnenreihengrab
  - i) Urnenwahlgrab
  - j) benanntes Urnenwahlgrab
  - k) Aschestreifeld
  - l) Ehrengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 14 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dem Reihengrab ist nicht möglich. Ein Reihengrab hat die Maße 2,80 x 1,30 m.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten (Die zur Bepflanzung / für Grabmäler vorgesehene Fläche hat hierbei die Maße 1,20 m x 0,60 m.),

- b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Die zur Bepflanzung / für Grabmäler vorgesehene Fläche hat hierbei die Maße: 2,0 m x 0,8 m),
  - c) benannte Reihengräber,
  - d) anonyme Reihengräber.
- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Die bei der Abräumung noch vorhandenen Einfassungen, Grabmäler, Bepflanzungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann aus besonderem Grunde vor Ablauf der Ruhefrist schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklären, dass er auf die weitere Nutzung der Reihengrabstätte verzichtet. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte nach Ablauf eines Monats seit dem Eingang dieser Erklärung abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Eine dann etwa noch vorhandene Einfassung geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über; gleiches gilt für das Grabmal, für sonstiges Grabzubehör und für die Bepflanzung. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
- (6) Anonyme Reihengräber stehen auf einem besonderen eingesäten Grabfeld für Erdbestattungen zur Verfügung. Es ist nach außen hin nicht erkennbar, welche Leiche an welcher Stelle beigesetzt ist. Die Lage der einzelnen Leichen wird jedoch von der Friedhofsverwaltung in einem Belegungsplan, der allgemein nicht einsehbar ist, erfasst.
- (7) Benannte Reihengräber stehen auf einem besonderen eingesäten Grabfeld für Erdbestattungen zur Verfügung.

## **§ 15 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber und benannte Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Anspruch auf eine besondere Lage besteht nicht. Die Beschränkung der Nutzungszeit gilt nicht für Gräber auf dem jüdischen Teil des Friedhofs. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles oder an Personen verliehen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Gräber vergeben. Jede Stelle ist 2,8 m x 1,3 m groß. Abweichungen hiervon kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Auf jeder Stelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, auf einer Stelle die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Nach Ablauf der

Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im nachfolgenden Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
  - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird der älteste Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das

gesamte Grab möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für einzelne unbelegte Stellen oder für einzelne belegte Stellen, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, zulassen, wenn die Aussicht besteht, dass diese Stellen als Wahlgrab anderweitig vergeben werden können. Der Nutzungsberechtigte hat dann die erforderlichen Anpassungsarbeiten (z. B. an der Grabeinfassung, an der Bepflanzung) auf seine Kosten vorzunehmen. Der Nutzungsberechtigte kann aus besonderem Grunde auch vor Ablauf der Ruhefrist schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklären, dass er auf die weitere Nutzung des gesamten Wahlgrabes verzichtet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabstätte nach Ablauf eines Monats seit dem Eingang der Rückgabe- bzw. Verzichtserklärung abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Eine dann etwa noch vorhandene Einfassung geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über; gleiches gilt für das Grabmal, für sonstiges Grabzubehör und für die Bepflanzung. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in allen Fällen nicht.

(12) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

(13) Benannte Wahlgräber stehen in unterschiedlichen Abteilungen für Wahlgräber zur Verfügung.

## **§ 16 Urnengräber**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräbern (Maße: 0,7 m x 0,7 m),
- b) Urnenwahlgräbern (Maße: 1,0 x 1,0 m),
- c) benannten Urnenwahlgräbern (Maße: 1,0 m x 1,0 m)
- d) Wahlgräbern für Erdbestattungen,
- e) benannten Urnenreihengräbern,
- f) anonymen Urnenreihengräbern.

(2) Urnenreihengräber sind Aschengräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Urne) abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgräber und benannte Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Anspruch auf eine besondere Lage besteht nicht. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(4) Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen können in einer belegten Grabstelle 2 Urnen, in einer unbelegten Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden. Soll eine Urne in einem belegten Wahlgrab für Erdbeisetzungen beigesetzt werden, so darf die Ruhezeit der Asche die restliche Ruhezeit der erdbestatteten Leiche nicht übersteigen, es sei denn, das Nutzungsrecht wird verlängert.

(5) Anonyme Urnenreihengräber (mit einer Größe von jeweils 0,5 m x 0,5 m) stehen auf besonderen eingesäten Grabfeldern für Aschenbeisetzungen zur Verfügung. Bei diesen Grabfeldern ist nach außen nicht erkennbar, welche Asche an welcher Stelle beigesetzt ist. Die Lage der einzelnen Aschen wird jedoch von der Friedhofsverwaltung in einem Belegungsplan, der allgemein nicht einsehbar ist, erfasst.

(6) Benannte Urnenreihengräber (mit einer Größe von jeweils 0,5 m x 0,5 m) stehen auf besonderen eingesäten Grabfeldern für Aschenbeisetzungen zur Verfügung.

- (7) Benannte Urnenwahlgräber stehen in unterschiedlichen Abteilungen für Wahlgräber zur Verfügung.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber und für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

### **§ 17 Aschenstrefelder**

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Bestimmung im Original vorzulegen.

### **§ 18 Ehrengräber**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Waltrop oder deren Beauftragten.
- (2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf dem Friedhof können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften.
- (3) Im Falle der Grabbeigabe einer Asche eines Heimtieres im Sinne von § 9 Absatz 4 ist eine namentliche Erwähnung des Heimtieres durch Inschrift auf Grabmälern sowie eine Gestaltung der Grabstätte, die das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die bestattete Person erhebt oder zumindest mit dieser gleichsetzt, unzulässig.

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jedes Grab ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann, ausgewiesen.

- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Waltrop in der jeweils gültigen Fassung.

## **VI. Grabmäler und bauliche Anlagen**

### **§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler und die baulichen Anlagen in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen so gehalten sein, dass
- a) bei Reihengräbern und bei einstelligen Wahlgräbern mindestens die Hälfte der Grabstätte in der Länge frei bleibt,
  - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern mindestens die Hälfte der gesamten Grabstätte frei bleibt,
  - c) bei Urnenreihengräbern mindestens ein Drittel der Grabstätte frei bleibt,
  - d) bei Urnenwahlgräbern mindestens ein Drittel der Grabstätte frei bleibt.

(siehe auch § 28). Ansonsten unterliegen sie unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmäler muss

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| bei einer Höhe ab 0,4 m bis zu 1,0 m | 14 cm, |
| bei einer Höhe ab 1,0 m bis zu 1,5 m | 16 cm, |
| bei einer Höhe ab 1,5 m              | 18 cm, |
| bei Kissensteinen und Platten        | 12 cm  |

betragen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Einfassungen für Wahlgräber sind aus Gründen der Festigkeit in der Länge einmal zu teilen.

### **§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler in Wahlgrabfeld 15 müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmäler sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmäler müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
    2. Politur und Feinschliff sind für Grabmäler nicht zulässig.
    3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus nicht glänzendem und nicht poliertem Material gefertigt sein; sie dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
- (2) Für Gräber in Feld 15 sind folgende Arten von Grabmälern zulässig, wobei die dort getroffenen Festlegungen eingehalten werden müssen und die Mindestanforderungen des § 20 Absatz 1 Satz 3 auf jeden Fall erfüllt sein müssen:

a) Stelen:

1. bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 1,40 m; Breite maximal 0,50 m; Dicke maximal 0,50 m;
2. bei zweistelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 1,80 m; Breite maximal 0,50 m; Dicke maximal 0,50 m;
3. bei drei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 2,00 m; Breite maximal 0,50 m, Dicke maximal 0,50 m.

b) Breitsteine:

1. bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 1,20 m; Breite maximal 0,80 m; Dicke maximal 0,20 m;
2. bei zweistelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 1,20 m; Breite maximal 1,50 m; Dicke maximal 0,20 m;
3. bei dreistelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 1,20 m; Breite maximal 2,50 m; Dicke maximal 0,20 m;
4. bei vier- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe maximal 1,20 m; Breite maximal 2,80 m; Dicke maximal 0,20 m

c) Liegende Grabmäler:

1. bei einstelligen Wahlgräbern: Länge maximal 0,70 m; Breite maximal 0,70 m; Mindesthöhe Vorderseite 0,18 m;
2. bei zweistelligen Wahlgräbern: Länge maximal 0,70 m; Breite maximal 1,50 m; Mindesthöhe Vorderseite 0,18 m;
3. bei drei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Länge maximal 0,70 m; Breite maximal 2,00 m; Mindesthöhe Vorderseite 0,18 m

Die Höhe von Stelen muss, von der Erdoberfläche aus gemessen, mindestens das 2-fache der mittleren Breite betragen; die Mindestdicke muss 20 cm betragen.

Breitsteine sollen, soweit es die Größe der einzelnen Grabstelle zulässt, breiter als hoch sein. Sie können aber auch eine quadratische oder kreisförmige Ansichtsfläche erhalten.

Liegende Grabmäler müssen mit ihrer Unterseite auf dem Erdboden aufliegen.

- (3) Auf benannten Reihengräbern dürfen nur aufrecht stehende Grabmale mit maximaler Höhe von 120 cm und maximaler Breite von 70 cm aufgestellt werden. Diese Grabmale können auf liegenden Unterplatten befestigt, mit denen sie gestalterisch zu verbinden sind. Die liegenden Unterplatten dürfen nicht über die maximale Breite des Grabmals hinausgehen und eine Länge von maximal 60 cm haben. Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (4) Auf benannten Urnenreihengräbern dürfen Grabplatten mit den Maßen 40 x 40 cm aufgestellt werden, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen sind; die Mindeststärke muss 8 cm betragen. Die Form ist entweder quadratisch oder L-förmig (an einer Ecke können 20 x 20 cm ausgespart werden). Die Schrift muss vertieft sein. Es sind lediglich Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum sowie ein Ornament zulässig. Die Grabplatte ist ausschließlich aus Granit und nur in den Farbtönen rot, braun und grau zulässig. Grabeinfassungen sind unzulässig.

- (5) Auf benannten Wahlgräbern dürfen nur aufrecht stehende Grabmale mit maximaler Höhe von 200 cm aufgestellt werden. Die Breite des Grabmals muss 20 cm geringer sein, als die Grabstelle breit ist. Diese Grabmale können auf liegenden Unterplatten befestigt sein, mit denen sie gestalterisch zu verbinden sind. Die liegenden Unterplatten dürfen nicht über die maximale Breite der Grabstelle hinausgehen und eine Länge von maximal 80 cm haben. Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (6) Auf benannten Urnenwahlgräbern dürfen nur aufrecht stehende Grabmale mit maximaler Höhe von 80 cm und maximaler Breite von 70 cm aufgestellt werden. Diese Grabmale können auf liegenden Unterplatten befestigt sein, mit denen sie gestalterisch zu verbinden sind. Die liegenden Unterplatten dürfen nicht über die maximale Breite des Grabmals hinausgehen und eine Länge von maximal 50 cm haben. Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (7) Das Aufstellen von Grabmälern auf anonymen Reihengräbern und anonymen Urnenreihengräbern ist nicht zulässig. Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern sein Nutzungsrecht auf Verlangen durch Vorlegen der Verleihungsurkunde nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials und seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf dem Grab verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.



- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmäler sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber oder durch Baumwurzeln nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmäler gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmäler bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von 4 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.
- (5) Bei der Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen kann der Beauftragte der Stadt Waltrop an Ort und Stelle besondere Anordnungen für die Einrichtung treffen.

## **§ 26 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von

Grabmälern) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Waltrop ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmälern, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmäler und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmäler nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmälern im Sinne des § 26 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern / Urnenreihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen dreier Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten des Abräumens und der Entsorgung zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmäler einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist dieser nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf dem Grab, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Gräber Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (5) Reihengräber / Urnenreihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgräber / Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Torf sowie von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Produkte, für die es keine verrottbaren Ersatzprodukte gibt, und Grabvasen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 29 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber bis auf die Bestimmungen der §§ 20 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen. Die gemäß § 20 freibleibenden Flächen sind jedoch zu bepflanzen; ihre Abdeckung mit Kies oder ähnlichem Material ist nicht zulässig.

## **§ 30 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Gräber in Wahlgrabfeld 15 müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Gräber mit Hecken über 20 cm Höhe sowie mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Anonyme Reihengräber, anonyme Urnenreihengräber, benannte Reihengräber, benannte Urnenreihengräber, benannte Wahlgräber und benannte Urnenwahlgräber werden durch die Stadt Waltrop oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt.

Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Blumenschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Bei benannten Reihengräbern, benannten Wahlgräbern und benannten Urnenwahlgräbern wird Grabschmuck auf den Grabmälern geduldet, solange er die Pflege des Grabfeldes nicht behindert. Die Pflege behindernde unzulässige Grabgestaltung wird durch die Stadt Waltrop oder deren Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt. Auf Grabfeldern für benannte Urnenreihengräber wird eine zentrale Stelle eingerichtet, an der zu den gesetzlichen Feiertagen (wie Ostern, Allerheiligen, Fronleichnam, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, etc.) Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Dieser muss von den Angehörigen binnen einer Woche nach dem jeweiligen Feiertag entfernt werden.

- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 28 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absatz 1 und 3 im Einzelfall zulassen.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird ein Reihengrab / Urnenreihengrab oder Wahlgrab / Urnenwahlgrab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Grab auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen lassen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung darauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) das Grab abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 32 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Aufnahme der Verstorbenen in die Leichenhalle ist nur unter Benutzung eines Sarges gemäß § 9 der Satzung zulässig.
- (5) Die Stadt Waltrop haftet nicht für abhandengekommene Wertgegenstände.

### **§ 33 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Abfallbeseitigung**

### **§ 34 Abfallsammelbehälter**

- (1) Die Friedhofsverwaltung stellt auf dem Friedhof Abfallsammelbehälter, getrennt für verrottbare Abfälle und für nichtverrottbare Abfälle, zur Verfügung. Die bei der Grabpflege und bei der Grabgestaltung anfallenden Abfälle sind entsprechend dieser Trennung in die Sammelbehälter einzufüllen; sie dürfen nicht anderweitig abgelagert werden.
- (2) Die Benutzung der Abfallsammelbehälter für nicht bei der Grabpflege und bei der Grabgestaltung angefallene Abfälle ist nicht zulässig.

## **X. Schlussvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 35 Alte Rechte**

Bei Gräbern, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 36 Haftung**

Die Stadt Waltrop haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Waltrop nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

### **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung oder Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 9 Absatz 1 Särge verwendet, die nicht festgeführt und ausreichend abgedichtet sind, oder Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Kunststoffen oder sonstigen nichtverrottbaren Werkstoffen verwendet,
- g) entgegen § 12 Absatz 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausführt,
- h) entgegen § 23 Absatz 1 und 3 sowie § 27 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- i) Grabmale entgegen der § 25 Absatz 1 und 4 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- j) entgegen § 28 Absatz 7 Torf sowie Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- k) entgegen § 28 Absatz 8 Kunststoffe oder sonstige nichtverrottbare Werkstoffe verwendet, oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- l) entgegen § 29 die von Grabmälern und baulichen Anlagen freizuhaltenen Flächen (§ 21) nicht bepflanzt, sie mit Kies oder mit ähnlichem Material abdeckt,

- m) entgegen § 30 das Grab nicht bepflanzt, nicht zulässige Bepflanzungen oder Einrichtungen anbringt oder Gräber entgegen § 30 Absatz 3 ungenehmigt selbst gestaltet,
- n) entgegen § 34 Abfälle nicht getrennt in die Abfallsammelbehälter einfüllt oder die Abfallsammelbehälter für nicht bei der Grabpflege angefallene Abfälle benutzt,
- o) Gräber entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit wird die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 07.12.2015, die ordnungsgemäß in der in der Überschrift dieser Satzung genannten Sitzung des Rates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 07.12.2015

(Moenikes)  
Bürgermeisterin